

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA TRIMO d.d. Nr. 1/2007

1. Gegenstand der Bedingungen:

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln die Obligationsverhältnisse zwischen der Gesellschaft TRIMO, d.d., Prijateljeva cesta 12, Trebnje (im weiteren Text: der Verkäufer) und den Käufern der Ware und Produkte aus dem TRIMO Verkaufsprogramm (im weiteren Text: die Ware)
- 1.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen beziehen sich auf die gesamten Verhältnisse zwischen dem Verkäufer und den Käufern, wenn in einzelnen Fällen nicht anders vereinbart wird. Im Zweifelsfall werden als andere Vereinbarungen nur die Vereinbarungen, die in schriftlicher Form getroffen sind, betrachtet. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen überwiegen die Einkaufsbedingungen des Käufers, wenn der Käufer und der Verkäufer nicht anders vereinbaren.

2. Verkaufsprogramm

- 2.1. Der Verkäufer sendet dem Käufer ein Angebot, das die Menge, den Preis und die Lieferfrist in bezug auf die Spezifikation des Produktes in der Nachfrage des Käufers beinhaltet.
- 2.2. Der Verkäufer kann ohne vorherige Mitteilung neue Ware ins Programm einleiten oder bestimmte Ware aus dem Verkaufsprogramm nehmen, er ist aber verpflichtet die Ware, für welche er den Auftrag schon bestätigt hat, zu liefern.

3. Angebote und der Auftrag

- 3.1. Alle Angebote ohne einen entsprechenden schriftlichen Auftrag des Käufers sind für den Verkäufer nicht bindend.
- 3.2. Der Verkäufer garantiert die Bedingungen aus dem Angebot bzw. aus dem Kostenvoranschlag nur im Rahmen der Gültigkeit vom Angebot bzw. Kostenvoranschlag.
- 3.3. Es wird betrachtet, dass der Auftrag komplett ist, wenn er alle Daten beinhaltet, die für die Herstellung der Ware notwendig sind, vor allem, aber nicht nur die Menge, Qualität, den Typ, Plan, spezifische Merkmale, die geplante Anwendung der Ware, den Ort und die Zeit der geplanten Lieferung. Wenn einige Daten fehlen, wird es betrachtet, dass die Vertragsparteien in diesem Teil die Standardeigenschaften der Ware vom Verkäufer vereinbart haben.
- 3.4. Der Verkäufer stellt her oder liefert die Ware aufgrund des Inhaltes eines schriftlichen Auftrags, in welchem er sich auf die Nummer des Angebots bzw. Kostenvoranschlags des Verkäufers, auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen von TRIMO d.d.' und auf die schriftliche Bestätigung des Auftrags – Auftragsbestätigung beruft. Ein telefonisch erteilter Auftrag gilt nur, wenn der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet.

4. Preise

- 4.1. In seinen Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen berücksichtigt der Verkäufer die Preise aus gültigen Preislisten. Alle Preise gelten FCA Lager des Verkäufers, wenn im Angebot nicht anders angegeben wird. In allen Fällen wie auch in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen und bei der Feststellung des Gefährübergangs wird die letzte Fassung von INCOTERMS, ausgestellt von International Chamber of Commerce, Paris, angewandt.
- 4.2. Die Standardverpackung für Straßentransport ist im Preis eingeschlossen. Die Transportkosten des Käufers und sonstige Transportverpackung verrechnet der Verkäufer separat und zwar in bezug auf die Daten, die in der Auftragsbestätigung vereinbart sind.
- 4.3. Die Ware, für welche der Verkäufer den Auftrag bestätigt hat, soll zum Preis geliefert werden, der in der Zeit des Auftrags gültig war. Der vereinbarte Preis gilt für die Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung vereinbart werden. Der Verkäufer hat das Recht, den Preis im Fall der Änderung in Mengen, Plänen, spezifischen Merkmalen oder in der geplanten Anwendung der Ware zu ändern.
- 4.4. Alle eventuellen Abgaben einschließlich Steuer, Zoll, Gebühren, usw. sind die Kosten des Käufers, wenn in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart wird.

5. Definition des Arbeitstages

- 5.1. Ein »Arbeitstag« bedeutet einen Zeitraum von 10 sukzessiven Stunden von 06.00 h morgens irgendeines Tages bis 16.00 h abends am derselben Tag, jeden Tag in der Woche von einschließlich Montag bis einschließlich Freitag.

6. Lieferfristen

- 6.1. Informative Liefertermine werden im Angebot bzw. Kostenvoranschlag des Verkäufers angegeben.
- 6.2. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren die Lieferfrist einvernehmlich bei jedem einzelnen Auftrag. Die endgültige Lieferfrist ist in der Auftragsbestätigung, die der Verkäufer dem Auftraggeber schickt, festgelegt.
- 6.3. Der Verkäufer informiert den Käufer über die Bereitschaft der Ware für die Auslieferung mit dem Formular „Mitteilung über die Bereitschaft für die Auslieferung“.
- 6.4. Der Verkäufer ist den Käufern für die richtige und rechtzeitige Lieferung verantwortlich, wenn der Käufer einen schriftlichen Auftrag schickt und der Verkäufer den Auftrag und die Lieferfrist in der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Allgemeine Zahlungsbedingung ist 30 Tage nach dem Rechnungsausstellungstag. Innerhalb von 8 Tagen nach der Auftragsbestätigung oder nach dem abgeschlossenen Vertrag muss der Käufer eine Bankgarantie für die Zahlungsver sicherung dem Verkäufer vorzulegen oder ein Akkreditiv zu Gunsten des Verkäufers zu öffnen oder eine andere entsprechende Zahlungsver sicherung vorzulegen, die der Verkäufer bestätigt.
- 7.2. Im Fall anderer Zahlungsbedingungen, die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag abgeschlossen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer angeführt werden, gelten die Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag angegeben werden.
- 7.3. Es wird betrachtet, dass die Zahlung geleistet wird, wenn das Geld auf dem Konto des Verkäufers ist.
- 7.4. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzögerungen gesetzliche Zinsen und die Gesamtkosten, die im Zusammenhang mit der Zahlungseinbringung stehen, zu berechnen.

8. Warenübernahme

- 8.1. Im Fall der Warenübernahme am Sitz des Verkäufers soll der Käufer die Ware mengen- und qualitätsmäßig vor der Ladung auf das Transportmittel übernehmen.
- 8.2. Wenn der Käufer die Ware innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt der Mitteilung über die Bereitschaft der Ware für Auslieferung nicht übernimmt, kann der Verkäufer 0,5% vom Verkaufswert für jeden gestarteten Woche der Zahlungsverzögerung für die Kostendeckung verlangen, die der Verkäufer wegen der Verzögerung des Käufers bei der Warenübernahme hat. Wenn es zum Verzögerung des Käufers bei der Warenübernahme kommt, übergeht die Verletzung- und Zerstörungsgefahr an den Käufer an den Tag von Verzögerungsbeginn.
- 8.3. Im Fall der Warenübernahme im Ort, der im Frachtbrief oder Lieferschein angegeben ist, soll der Käufer die Ware innerhalb von 4 Stunden ausladen und noch vor oder während der Ladung die Ware kontrollieren. Über Transportschaden soll ein Protokoll aufgenommen werden, das vom Transportunternehmen, Empfänger der Ware und vom Vertreter der Versicherung unterschrieben wird. Die beschädigte Ware soll fotografiert werden. Der Käufer, bzw. Empfänger der Ware soll bei der Entladung die Anweisungen des Verkäufers befolgen.
- 8.4. Die Ware, die dem Verkäufer zurückgeschickt wird, darf keinen weiteren Schaden haben, als den Schaden, der reklamiert wurde und soll dem Verkäufer innerhalb der vereinbarten Frist zurückgeschickt werden.
- 8.5. Wenn die Ware mangelhaft ist, kann der Verkäufer wählen und den Mangel aufheben oder eine Ersatzleistung erbringen. Der Käufer soll sichtbare Mängel umgehend reklamieren bzw. innerhalb von 8 Tagen nach der Warenübernahme. Im Handelsverkehr geltende Regel über die Prüfung der Ware und Reklamieren der Mängel bleiben gültig. Wenn innerhalb von 8 Arbeitstagen nach der Lieferung der Ware an den vereinbarten Ort keine Reklamation geschickt wird, wird die Ware als angenommen betrachtet.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die Ware bleibt das Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung aller Verbindlichkeiten des Käufers ungeachtet ihrer Grundlage.
- 9.2. Wenn der Käufer im Gegensatz zur Auftragsbestätigung oder zum abgeschlossenen Vertrag handelt, vor allem bei der Zahlungsverzögerung, ist der Verkäufer berechtigt die Ware zurück zu nehmen. Damit wird nicht betrachtet, dass der Verkäufer vom Vertragsverhältnis zurückgetreten ist, wenn das ausdrücklich in schriftlicher Form nicht erklärt wird.

10. Garantie

- 10.1. Der Verkäufer erklärt, dass alle verwendeten Materialien erstklassig sind. Der Käufer soll die Produkte als ein guter Geschäftsmann und im Einklang mit den Anweisungen des Verkäufers verwenden.
- 10.2. Garantie gilt nicht für Produkte, die während des Transports, wegen unsachgemäßer Montage oder Anwendung unter den Bedingungen, die abnormal in bezug auf die Daten aus der Nachfrage sind, und im Fall der Nichtbeachtung von den Anweisungen des Verkäufers, beschädigt werden.
- 10.3. Die Garantie für BRANDSCHUTZ DACH- und FASSADENPANEELE beträgt 5 (fünf) Jahre für den Korrosionsschutz vom Tag der Auslieferung, wenn nicht anders vereinbart.
- 10.4. Die Garantie für TRIMO CONTAINER und CONTAINERANLAGEN beträgt 12 (zwölf) Monate vom Tag der Auslieferung, wenn nicht anders vereinbart.
- 10.5. Die Garantie für die TRIMO DACHDECKUNG und PROFILBLECH ELEMENTE beträgt 5 (fünf) Jahre für den Korrosionsschutz vom Tag der Auslieferung, wenn nicht anders vereinbart.
- 10.6. Der Verkäufer behält sich das Recht zur Wahl vor, die mangelhafte Ware mit neuer Ware zu ersetzen oder für die Beseitigung der Mängel an der Originalware zu sorgen oder eine Entschädigung anzubieten.
- 10.7. Der Einspruch des Käufers gegen die Gewährleistung und Garantie erlischt bei den Eingriffen des Käufers, Reparaturen oder Versuchen der Reparaturen und auch, wenn eine unbefugte dritte Person sie ausführt. Die Ersatzteile werden ins Eigentum des Verkäufers übergehen. Der Verkäufer haftet für Reparaturen, ausgeführt seinerseits oder von einer dritten Person, die von ihm bevollmächtigt wird.
- 10.8. Wenn sich der Verkäufer zu einer Ersatzerfüllung nicht bereit erklärt, oder nicht in der Lage ist sie zu verwirklichen oder wenn sich seinerseits zum dritten Mal ausgeführte Reparaturen als wirkungslos zeigen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten oder die Minderung vom vereinbarten Kaufgeld zu verlangen.
- 10.9. Aus der Gewährleistung und der Garantie sind die Elemente oder Teile von Elementen ausgeschlossen, die schnellem Verschleiß oder Schaden unterliegen oder nicht im Einklang mit den Anweisungen des Verkäufers behandelt sind.

11. Verantwortung

- 11.1. Der Verkäufer ist für keinen Schaden verantwortlich, der dem Käufer als Folge seiner Verzögerungen bei der Erfüllung von Vertragspflichten entstehen würde, vor allem wegen inkorrekt oder inexakter Daten, Spezifikationen, Projekte oder irgendwelcher sonstigen Informationen, gesichert seitens des Käufers und er wird berechtigt sein, die Erstattung von allen eventuellen Kosten, Verlusten oder Schaden, der wegen der genannten Tatsachen entstehen würde, zu verlangen.
- 11.2. Für den Schaden, der nicht direkt an der Ware entstanden ist, ist der Verkäufer nicht verantwortlich, vor allem nicht für den verlorenen Gewinn und/oder sonstigen Vermögens- und Nicht-Vermögensschaden des Käufers. Die beschriebene Einschränkung der Verantwortung entfällt, wenn der Schaden mutwillig oder aus grober Fahrlässigkeit und Verantwortung für die Ware lt. Gesetz verursacht wird. Wenn die Verantwortung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt das auch für die Mitarbeiter, Arbeitgeber, Vertreter und Erfüllungsassistenten des Verkäufers.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Als Unfähigkeit der Erfüllung für welche der Verkäufer nicht verantwortlich ist zählen die Umstände wie höhere Gewalt, Maßnahmen von Staatsorganen und sonstige Ereignisse, die nicht verhindert, aufgehoben oder vermieden werden können, d.h. Umstände, an welche die Vertragspartei nicht Einflussmöglichkeit hat. Der Mangel am Weltmarkt von Blech und Steinwolle gilt als höhere Gewalt.
- 12.2. Wenn die Erfüllung von Vertragspflichten erschwert oder unmöglich wegen solcher Umstände wird, hört die Pflicht für die Zeit auf, wenn die Erfüllung erschwert oder unmöglich ist, wenn die entstandenen Umstände nicht verhindert, aufgehoben oder vermieden werden könnten. Solche Umstände befreien die Vertragspartei der Erfüllung von Pflichten und der Schadenersatzpflicht in dieser Zeit wegen Nichterfüllung von Vertragspflichten.
- 12.3. Die Vertragspartei, die die Unfähigkeit der Erfüllung geltend macht, soll das Bestehen von solchen Umständen, die ihre Verantwortung ausschließen, beweisen und darüber umgehend und zuverlässig die Gegenpartei informieren, wenn sie über die Entstehung von solchen Umständen informiert wird. Auf die selbe Art und Weise soll die Partei die Gegenpartei über die Einstellung von solchen Umständen, die die Unfähigkeit der Erfüllung verursacht haben, informieren. Wenn die Gegenpartei nicht entsprechend und sofort informiert ist, ist die Partei, die die Unfähigkeit der Erfüllung geltend macht, für den entstandenen Schaden schadenersatzpflichtig.
- 12.4. Die Unfähigkeit der Erfüllung nach dieser Bestimmung wird im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung und Gerichtspraxis beurteilt.
- 12.5. Wenn die Umstände länger als 6 Monate dauern, vereinbaren der Verkäufer und der Käufer die Änderung oder Annullierung des Vertrags oder Auftrags.
- 12.6. Der Verkäufer ist für irgendwelche Verzögerung bei der Erfüllung oder Nichterfüllung von Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nicht verantwortlich, wenn die Verzögerung bei der Erfüllung oder Nichterfüllung die Folge von Ursachen außer seiner vernünftigen Kontrolle ist, und wenn es zu ihr ohne Schuld oder Fahrlässigkeit kommt, einschließlich, aber ohne Einschränkungen, die Unfähigkeit von Lieferanten, Unterlieferanten oder Spediteure oder des Verkäufers ihre Pflichten nach dieser Vereinbarung zu erfüllen, unter der Bedingung, dass der Verkäufer dem Käufer eine sofortige schriftliche Mitteilung mit allen Details und Gründen senden wird. Das Datum der Erfüllung von Pflichten wird um die Zeit verlängert, die wegen der Entstehung von solchen Gründen verloren war, wenn die Vertragsparteien Interesse dafür haben.

13. Geänderte Umstände

- 13.1. Wenn nach dem Abschluss des Vertrags Umstände entstehen, die die Erfüllung von Pflichten einer Vertragspartei erschweren, oder wenn wegen ihnen der Zweck nicht erreicht werden kann, in beiden Fällen in solchem Maß, dass der Vertrag offensichtlich den Erwartungen der Vertragsparteien nicht entspricht und nach allgemeiner Meinung ungerecht wäre ihn in solcher Form wie er ist zu erhalten, kann die Vertragspartei, deren Erfüllung von Pflichten erschwert ist, bzw. die Vertragspartei, die wegen der geänderten Umstände den Vertrag nicht verwirklichen kann, die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangen.
- 13.2. Die Auflösung des Vertragsverhältnisses kann nicht verlangt werden, wenn die Vertragspartei, die sich auf die geänderten Umstände beruft, diese Umstände beim Abschluss des Vertrags berücksichtigen sollte oder wenn sie sie vermieden könnte bzw. wenn ihre Folgen abgelehnt werden könnten. In solchem Fall ist die Vertragspartei, die die Klausel über geänderte Umstände geltend macht, schadenersatzpflichtig.
- 13.3. Die Vertragspartei, die die Auflösung des Vertrags verlangt, kann sich auf geänderte Umstände nicht berufen, die nach dem Ablauf der Frist entstanden sind, die für die Erfüllung ihrer Pflichten bestimmt ist.
- 13.4. Der Vertrag wird nicht aufgelöst, wenn die andere Vertragspartei anbietet oder zustimmt, dass die entsprechenden Vertragsbedingungen gerecht geändert werden.
- 13.5. Wenn der Vertrag aufgelöst wurde, sollen die Vertragsparteien alle erhaltenen Leistungen an einander zurückgeben oder bezahlen. Eine eventuelle Minderung des Wertes wird in diesem Fall berücksichtigt.

14. Zurücktreten vom Vertrag

- 14.1. Der Verkäufer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - er wegen höherer Gewalt, des Streiks oder anderer Umstände, die er nicht verursacht hat, unfähig ist, die Vertragspflichten zu erfüllen;
 - der Käufer die schriftlich vereinbarte Zahlungsfrist um mehr als 14 Tage überschreitet und die Zusatzfrist nicht berücksichtigt;
 - die Vertragspartei wegen grober Fahrlässigkeit unwahre Daten über ihre Pflichten vermittelt, die ihre Erfüllungsfähigkeit gefährden;
- 14.2. Der Käufer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - der Verkäufer mutwillig oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht, dass die Lieferung unmöglich ist;
 - der Verkäufer die zusätzlich verlängerte Frist nicht berücksichtigt. Lt. Vereinbarung gewährt der Käufer dem Verkäufer eine Zusatzfrist.
- 14.3. Wenn die Vertragsparteien vom Vertragsverhältnis zurücktreten, sollen sie alle erhaltenen Leistungen an einander zurückgeben oder bezahlen. Eine eventuelle Minderung des Wertes wird in diesem Fall berücksichtigt.

15. Hüten der Geschäftsgeheimnisse

- 15.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten, die aus den Vertragsunterlagen stammen, und sonstige Daten, die aus dem Vertragsverhältnis stammen, als Geschäftsgeheimnis während der Dauer des Vertragsverhältnisses zu hüten.

- 15.2. Wenn die Möglichkeit besteht, dass einer der Parteien großer Schaden wegen der Lüftung des Geschäftsgeheimnisses verursacht wird, auch nach dem Ablauf des Vertragsverhältnisses, werden die Daten als Geschäftsgeheimnis weiter gehütet, in jedem Fall mindestens 5 (fünf) Jahre nach dem Vertragsablauf.
- 15.3. Als Geschäftsgeheimnis werden Skizzen, Schemata, Kalkulationen, Formeln, Anweisungen, Listen, Korrespondenz, Protokolle, Vertragsurkunden und sonstige Daten in der materialisierten oder immaterialisierten Form betrachtet.
- 15.4. Die Vertragspartei ist wegen der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses nach dieser Bestimmung schadenersatzpflichtig (materieller und immaterieller Schaden).
- 15.5. Die Vertragsparteien können nur mit schriftlicher Vereinbarung die Ausnahmen dieser Bestimmung festlegen.
16. **Abtretung von Forderungen und Mitteilungen**
- 16.1. Der Käufer verpflichtet sich, keine Forderungen gegen den Verkäufer an dritte Personen ohne seine vorherige schriftliche Bestätigung abzutreten.
- 16.2. Die Vertragsparteien stimmen zu, dass auch Mitteilungen geschickt durch entsprechende Kommunikationsmittel (Fax, Email, usw.) als schriftlich betrachtet werden.
17. **Streitigkeiten**
- 17.1. Wenn mit dem Käufer ein Vertrag abgeschlossen wurde, dessen Bestimmungen nicht im Einklang mit diesen Bedingungen sind, werden für die Regelung eines einzelnen Verhältnisses die Bestimmungen des Vertrags angewandt und diese Bedingungen werden für die Regelung der Verhältnisse, die dieser Vertrag nicht regelt, angewandt. Die Bestimmungen dieser Bedingungen werden angewandt in den Fällen, für welche diese Bedingungen ausdrücklich bestimmen, dass eine Gegenvereinbarung nicht möglich ist.
- 17.2. Alle eventuellen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem gültigen Abschluß, mit der Verletzung, Auflösung und den Rechtsverhältnissen entstehen könnten, und die aus diesem Vertragsverhältnis stammen, werden einvernehmlich beigelegt. Für Streitigkeiten, die auf diese Art und Weise nicht beigelegt werden könnten, wird das Gericht in Novo mesto zuständig. Das slowenische Materialrecht wird angewandt, wenn die Vertragsparteien nicht anders vereinbaren.